



Urlaub auf Island

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres – und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann – z.B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch nach Island begleitet. Sie können dort – soweit erforderlich – Sachleistungen (z.B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach isländischem Recht in Anspruch nehmen. Hierfür haben Sie als Anspruchsnachweis eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an ein Gesundheitszentrum (heilsugæslustöð). Solche Zentren gibt es in jeder Region Islands. Am Wochenende oder in den Abendstunden steht Ihnen im Bezirk Reykjavik auch das „Læknavaktin“-Zentrum (Tel. 1179, Adresse: Smáratorg 1, Kópavogur) zur Verfügung. Im Notfall können Sie auch eine Krankenhausambulanz aufsuchen. Legen Sie bitte vor Beginn der Behandlung Ihren Anspruchsnachweis sowie einen Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis) vor.

Einen Facharzt, der Vertragsarzt der isländischen Krankenversicherung (Sjúkratryggingar Íslands) ist, können Sie mit Ihrem Anspruchsnachweis ohne vorherige Überweisung durch einen Allgemeinmediziner aufsuchen.

Sofern Sie zahnärztliche Behandlung in Anspruch nehmen, werden Ihnen diese Kosten vollständig in Rechnung gestellt. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und Rentner, die durch einen Vertragszahnarzt behandelt werden, kommt jedoch im Nachhinein eine teilweise Erstattung nach isländischem Recht durch Sjúkratryggingar Íslands in Betracht (siehe Abschnitte „Zuzahlungen/Gebühren“ und „Kostenerstattung“).

Medikamente

Stellt der Arzt fest, dass Sie Medikamente benötigen, wird er Ihnen ein Rezept ausstellen. Dieses können Sie in jeder Apotheke (apótek) einlösen. Legen Sie dort bitte auch Ihren Anspruchsnachweis vor.

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich wird, erhalten Sie vom Arzt eine entsprechende Verordnung. In dringenden Fällen wird man auch im diensthabenden Notfallkrankenhaus bereit sein, Sie gegen Vorlage Ihres Anspruchsnachweises zu behandeln.

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fallen folgende Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

Wichtiger Hinweis

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z.B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, auf Island übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer o.Ä. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

| Leistung | Zuzahlung/Gebühr |
|----------------------------|---|
| Ärztliche Behandlung durch | |
| Allgemeinmediziner | <ul style="list-style-type: none">- während der regulären Sprechzeiten 1.000 (mind. 500) ISK- außerhalb der Sprechzeiten 2.600 (mind. 1.300) ISK- Hausbesuch innerhalb der Sprechzeiten 2.800 (mind. 1.400) ISK- Hausbesuch außerhalb der Sprechzeiten 3.800 (mind. 1.850) ISK |
| Facharzt | <ul style="list-style-type: none">- 3.800 ISK zuzüglich 40 % der Gesamtkosten (mind. 1.400 ISK zuzüglich 13,33 % der Gesamtkosten)- maximal 27.000 ISK pro Konsultation |
| Behandlung im Krankenhaus | <ul style="list-style-type: none">- stationäre Behandlung ist zuzahlungsfrei- ambulante Behandlung durch Krankenhausärzte 3.800 ISK zuzüglich 40 % der Gesamtkosten (1.400 ISK zuzüglich 13,33 % der Gesamtkosten)- ambulante Behandlung in der Notfallambulanz 4.900 (2.500) ISK |

Für Rentner gelten die in Klammern angegebenen ermäßigten Gebührensätze. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Behinderte und chronisch kranke Kinder entfallen viele Zuzahlungen oder es gelten stark reduzierte Zuzahlungssätze.

| Leistung | Zuzahlung/Gebühr |
|--------------------------------|--|
| Zahnärztliche Behandlung | - grundsätzlich 100%ige Eigenbeteiligung - ggf. anteilige Kostenerstattung durch Sjúkratryggingar Íslands für Kinder und Rentner (siehe Abschnitt „Kostenerstattung“) |
| Medikamente | - Einteilung in vier Kategorien - je nach Kategorie zwischen 0 bis 100 % Zuzahlung - liegt der Preis eines Medikamentes über einem vereinbarten Festbetrag, ist auch der Differenzbetrag zu zahlen |
| Heilmittel (z.B. Massage etc.) | - Kinder und Rentner 20 % - es werden nur Massagen bezahlt die Teil einer Physiotherapie sind |

Für einige Untersuchungsarten - wie z.B. das Röntgen - fallen weitere Zuzahlungen an.

Kostenerstattung

a) Durch den isländischen Träger Sjúkratryggingar Íslands in Laugavegur 114, Reykjavík, ist zuständig für die Erstattung verauslagter Kosten. Bitte legen Sie dort Ihren Anspruchsnachweis und die quittierten Rechnungen vor. Sjúkratryggingar Íslands wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

b) Durch die deutsche Krankenkasse
Wenn Sie eine Kostenerstattung in Island nicht (mehr) beantragen konnten, wenden Sie sich bitte mit den quittierten Rechnungen, aus denen die erbrachten Leistungen genau hervorgehen, an Ihre Krankenkasse. Diese wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeld kommt auch in Betracht, wenn in Island Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Melden Sie Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit schnellstmöglich (z.B. telefonisch oder per Telefax) den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie Ihre Urlaubsanschrift.

Bitten Sie den behandelnden Arzt, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auszustellen.

Die Bescheinigung haben Sie - sofern der Arzt dies nicht übernimmt - innerhalb von drei Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an die für den Aufenthaltsort zuständige Bezirksverwaltung des Sjúkratryggingar Íslands weiterzuleiten. Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift in Island sowie die Anschrift Ihrer Krankenkasse an. Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit auf schnellstem Wege durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

Die Überwachung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt durch den behandelnden Arzt in Zusammenarbeit mit der Sjúkratryggingar Íslands Bezirksverwaltung. Nehmen Sie einen von dort gegebenenfalls festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung wahr. Dieser Termin kann kurzfristig (innerhalb von drei Tagen) angesetzt werden. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: 06/2010

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z.B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business

Bildnachweis Wasserfall: www.fotolia.com/nik_t